

# **Förderverein Musikschule Hattingen e.V.**

## **Satzung**

in der Fassung vom 09.05.2015

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein der Freunde und Förderer der Musikschule Hattingen führt den Namen „Förderverein Musikschule Hattingen e.V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Essen unter der Nummer VR 30565 eingetragen. Er hat seinen Sitz in Hattingen.

### **§ 2 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die ideelle und materielle Unterstützung der Musikschule Hattingen in ihren Bestrebungen und Zielen. Dabei stehen die jugendpflegerischen Aufgaben im Vordergrund.
- die Förderung von besonders begabten oder bedürftigen Schülerinnen und Schülern
- die Unterstützung bei Proben und Veranstaltungen
- die Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit der Musikschule
- die Beschaffung und Bereitstellung finanzieller Mittel, die über die Aufgaben oder Möglichkeiten des Schulträgers hinausgehen und den Zielen der Musikschule Hattingen förderlich sind.

### **§ 4 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 5 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Zweckgebundene Zuwendungen werden nach den Auflagen des Spenders ebenfalls entsprechend dieser Satzung verwendet. Über die Verwendung der Einnahmen entscheidet der Vorstand bis zu einer Höhe von 1500 € pro Einzelposten. Über höhere Beträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 6 Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft/Ehrenmitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, juristische Personen und Körperschaften werden, die dem Vereinszweck dienen sollen. Die Mitgliedschaft wird mittels schriftlichen Antrag beantragt; über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, die Ehrenmitgliedschaft an eine Person zu verleihen, die sich in herausragender Weise im Sinne des Vereinszwecks verdient gemacht hat. Das Ehrenmitglied ist nicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## **§ 9 Beiträge**

Der monatliche Mindestbeitrag beträgt 1 Euro. Ob und in welcher Höhe darüber hinaus Beiträge zu entrichten sind, entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitrag soll soweit möglich als Jahresbeitrag bis 30.06. des Jahres bargeldlos gezahlt werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft während eines Geschäftsjahres ist der Beitrag für das ganze Jahr fällig; er wird nicht zurückerstattet.

Spenden könne unabhängig von der Mitgliedschaft in unbegrenzter Höhe entrichtet werden.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen, möglichst im 1. Halbjahr (Jahreshauptversammlung). Dabei sind zu behandeln: Geschäftsbericht des Vorstandes, Kassenbericht und –abrechnung, Bericht der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen; er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens der vierte Teil der Mitglieder des Vereins die Einberufung verlangt. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies von 10 % der Mitglieder unter Angabe des Tagesordnungspunktes verlangt wird. Dieses Verlangen ist spätestens 3 Tage vor der Versammlung beim Vorstand anzumelden.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf Anzahl der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder und offen (Handzeichen) gefasst. Ein anderes Wahlverfahren oder eine geheime Abstimmung wird durchgeführt, wenn dies von ¼ der erschienenen Mitglieder beantragt wird. Für Satzungsänderungen ist eine

- Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende.

Die Mitgliederversammlung beschließt über Wahl und Entlastung des Vorstandes, Wahl des Kassenprüfers, Mitgliedsbeiträge, Verwendung der Einnahmen, Satzungsänderungen und Auflösung

des Vereins. Die Beschlüsse sind schriftlich vom Bericht, in der Regel vom Schriftführer, festzuhalten und von diesem, sowie vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

## **§ 12 Beteiligung der Musikschule**

Der Leiter der Musikschule und ein Lehrer, der vom Lehrerrat bestimmt wird, werden als beratende Mitglieder zu den Sitzungen des Vorstandes sowie zur Mitgliederversammlung, eingeladen.

## **§ 13 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 4, höchstens 6 Mitgliedern; er wird in der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt, Wiederwahlen sind möglich. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Kassierer und Schriftführer und ggf. weitere Ämter. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der 1.Vorsitzende, 2.Vorsitzende, Kassierer und Schriftführer.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode aus, so kann der Vorstand ein weiteres Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zur Fortführung der Geschäfte in den Vorstand berufen.

## **§ 14 Geschäftsführung**

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Geschäftsbericht, Kassenbericht und die Kassenabrechnung vor. Der Vorstand bittet rechtzeitig die Kassenprüfer um Prüfung, damit diese der Mitgliederversammlung den Bericht über die Kassenprüfung vortragen können.

Der Vorsitzende leitet die Sitzung des Vorstandes und ruft sie bei Bedarf ein. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandmitglieder dies verlangen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 14 Kassenprüfung**

Es sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 1 oder 2 Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Wenn die Mitgliedschaft eines Kassenprüfers endet, oder er seine Arbeit nicht wahrnimmt, ist ein anderer Kassenprüfer zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

Die Mitgliederversammlung kann den Verein auflösen, wenn dies mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder beschlossen wird. Dieser Beschluss ist dem Finanzamt für Hattingen anzuzeigen, ebenfalls Beschlüsse, die die Gemeinnützigkeit des Zweckes verändern.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Kunst und Kultur in Hattingen, vorrangig für die Unterstützung der Musikschule.